



# Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

## Urteil

1 A 365/19

In der Verwaltungsrechtsache

[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: iranisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - [REDACTED]/19 Jo09 Jo lk -

gegen

Landkreis Göttingen

vertreten durch den Landrat,

Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen - [REDACTED] -

– Beklagter –

wegen (Iran) Ausländerrecht (Beschäftigungserlaubnis und Ausbildungsduldung)

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 15.10.2021 und 15.12.2021 durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger unter Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED].2019 eine Duldung mit dazugehöriger Beschäftigungserlaubnis zur Ausbildung zum [REDACTED]

[REDACTED] u erteilen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## **Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Erteilung einer Ausbildungsduldung mit dazugehöriger Beschäftigungserlaubnis.

Der Kläger ist nach eigenen Angaben am [REDACTED] im Iran geboren und Angehöriger der Volksgruppe Khavari (auch Khawari). Er reiste nach eigenen Angaben im [REDACTED] 2015 in das Bundesgebiet ein und stellte am [REDACTED].2016 einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt). Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt am [REDACTED] 2017 gab der Kläger u. a. an:

Er besitze im Iran als Khavari keine Rechte. Seine Mutter sei Iranerin und verfüge, ebenso wie seine älteren Geschwister, über einen iranischen Personalausweis. Sein Großvater väterlicherseits sei ebenfalls Iraner. Als der Shah Frauen verboten habe, ein Kopftuch zu tragen, sei er aber nach Irak ausgewandert. Dort sei sein Vater geboren. Im Zuge des iranisch-irakischen Krieges seien die im Irak lebenden Iraner ausgewiesen worden. Sein Vater habe dann iranische Ausweisdokumente beantragt, aber lediglich eine Karte für Irak-Rückkehrer erhalten. In einem Schreiben des iranischen Innenministeriums sei aufgeführt worden, dass sein Vater zugehörig zum Irak sei. Sowohl der irakische als auch der afghanische Staat hätten es abgelehnt, seinem Vater die jeweilige Staatsangehörigkeit zu bestätigen. Seine Geschwister hätten iranische Personaldokumente erhalten, weil dies seinerzeit bei Abstammung von einer iranischen Staatsangehörigen möglich gewesen sei. Dann sei das Gesetz aber geändert worden. Er selbst und sein jüngerer Bruder seien deshalb nicht als iranische Staatsangehörige anerkannt worden. Wegen der fehlenden Personalpapiere habe er nicht zur Schule gehen können, sondern habe bei einer Hilfsorganisation und bei seinen Schwestern Unterricht erhalten. Danach habe er als Verputzer gearbeitet. Ohne Papiere dürfe er u. a. keinen Wehrdienst leisten, keinen Führerschein erwerben und nicht heiraten. Auch eine offizielle Arbeit könne er nicht aufnehmen. Einmal sei er für eine Woche festgenommen und geschlagen worden, weil er keine Papiere gehabt habe. Er sei dann aber freigelassen worden, weil die Situation der Irak-Rückkehrer ungeklärt sei.

Den Asylantrag lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom [REDACTED].2017 vollumfänglich ab. Die hiergegen gerichtete Klage (Az.: 4 A 381/17) war bei der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Göttingen erfolglos (Urteil vom 17.06.2019). Danach habe der Kläger die iranische Staatsangehörigkeit nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Diese werde nach iranischem Recht grundsätzlich vom Vater abgeleitet. Die iranische Staatsangehörigkeit des Vaters sei nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Dieser sei

zwar Sohn eines aus dem Iran stammenden Khavari, dessen iranische Staatsangehörigkeit allerdings wiederum nicht glaubhaft gemacht sei. Der Vater sei indes im Irak aufgewachsen und nach Angaben des Klägers bei Ausbruch des iranisch-irakischen Krieges in den Iran abgeschoben worden. Dort sei ihm nur eine Flüchtlingskarte, aber kein Nationalpass ausgestellt worden. Das irakische Außenministerium habe erklärt, auf der Flüchtlingskarte sei die irakische Staatsangehörigkeit des Vaters erwähnt. Dem Urteil lässt sich ferner entnehmen, dass wegen des Vorlebens des Vaters im Irak auch die irakische Staatsangehörigkeit des Klägers in Betracht komme. Auch die afghanische Staatsangehörigkeit komme nach dem Urteil in Betracht. Bei der Volksgruppe der Khavari handele es sich nämlich um Nachkommen der Hazara aus Afghanistan, die im 19. Jahrhundert von dort in den Iran ausgewandert seien. Jedenfalls der Großvater des Klägers könne deshalb auch die afghanische Staatsangehörigkeit gehabt haben.

Am [REDACTED].2018 begann der Kläger eine Ausbildung zum [REDACTED] [REDACTED] Diese wurde im Rahmen seiner Aufenthaltsgestattung als Nebentätigkeit bis zum [REDACTED].07.2019 durch den Beklagten erlaubt. Sodann erhielt er bis Ende Oktober 2019 eine Duldung. Am [REDACTED].08.2019 stellte er einen Antrag auf Ausbildungsduldung mit dazugehöriger Beschäftigungserlaubnis.

Unter dem [REDACTED].09.2019 hörte der Beklagte den Kläger zur beabsichtigten Ablehnung des Antrags an und gab ihm Gelegenheit, bis zum [REDACTED].09.2019 Stellung zu nehmen. Wie bereits vor dem Beginn der Ausbildung des Klägers wies der Beklagte den Kläger nochmals darauf hin, dass er dazu verpflichtet ist, bei seiner Identitätsklärung mitzuwirken und alle notwendigen und zumutbaren Passbeschaffungsbemühungen vorzunehmen. Zu diesem Zwecke nannte der Beklagte diverse Passbeschaffungsbemühungen als Beispiel. Außerdem erfolgte ein ausdrücklicher Hinweis, dass der Kläger sich auch mit den Auslandsvertretungen des Iraks und Afghanistans in Verbindung setzen solle.

Am [REDACTED].09.2019 legte der Kläger eine iranische Geburtsbescheinigung in Kopie vor, die seinen Eltern die Geburt eines Sohnes am [REDACTED] im Krankenhaus [REDACTED] bescheinigte, ohne dabei den Namen des Kindes zu nennen. Ferner legte er eine Kopie eines Schreibens des afghanischen Konsulats in [REDACTED] vor, wonach die angesprochene Volksgruppe keine afghanischen Staatsangehörigen seien. In der Äußerung der afghanischen Seite wurde Stellung genommen zu den aus dem Irak vertriebenen West-Normaden, die wegen ihrer iranischen Herkunft in den letzten vierzig Jahren aus dem Irak ausgewiesen worden seien. Diese Gruppe sei durch den Iran unter Druck gesetzt worden, afghanische Identitätsdokumente vorzulegen. Jedoch lägen aus Sicht Afghanistans keinerlei Anhaltspunkte für eine afghanische Nationalität vor. Vielmehr handele es sich um iranische Staatsangehörige. Außerdem reichte der Kläger ein Schreiben des irakischen Generalkonsulats in Mashhad in Kopie ein, wonach der Vater des Klägers über keine irakischen Dokumente verfüge, sondern nur über eine für dort ausgestellte Asylkarte mit Gültigkeit bis 1989. Außerdem sei dort die irakische Staatsangehörigkeit des Vaters des Klägers vermerkt. Der Kläger wurde von dem Beklagten sodann in Bezug auf die vorgelegte

Geburtsbescheinigung darauf hingewiesen, dass die vorgelegten Dokumente im Original vorzulegen seien.

Mit Bescheid vom ■■■11.2019 lehnte der Beklagte den Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung sowie Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung ab und untersagte ihm die Ausübung jeglicher Tätigkeit. Zur Begründung führt der Bescheid im Wesentlichen an, der Verbotstatbestand des § 60c Abs. 2 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und 3 AufenthG sei erfüllt, da die Passlosigkeit des Klägers verschuldet und seine Identität ungeklärt sei. Zudem habe sich der Kläger seiner Verpflichtung aus § 48 Abs. 3 AufenthG zuwider nicht bei den Auslandsvertretungen des Irans, Iraks und Afghanistans um die Ausstellung von Identitätspapieren bemüht. Er habe sich zudem insbesondere geweigert, die Übersendung des Originals der Geburtsbescheinigung aus dem Iran zu veranlassen.

Der Kläger hat hiergegen am ■■■.12.2019 Klage erhoben und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Er macht im Wesentlichen geltend, wegen der Diskriminierung gegenüber der Volksgruppe der Khavari habe er keine Chance, einen iranischen Pass zu erhalten. Da sein Vater bewusst von der iranischen Staatsangehörigkeit ferngehalten werde, habe auch er dasselbe Schicksal. Sich Dokumente aus dem Iran schicken zu lassen (insbesondere die Geburtsbescheinigung) oder zur iranischen Botschaft zu gehen, sei für ihn unzumutbar, da er dadurch seine im Iran lebenden Eltern gefährde. Eine andere Staatsangehörigkeit als die iranische komme nicht in Betracht. Seine Identität sei zum Beispiel durch einen DNA-Abgleich mit seiner ebenfalls in der Bundesrepublik lebenden Schwester ■■■■■■■■■■ zu beweisen, die über einen iranischen Pass verfüge und deren Identität geklärt sei. Einen solchen DNA-Abgleich habe er im Rahmen des Verwaltungsverfahrens angeboten.

Die Kammer hat den Beklagten im Rahmen einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 07.05.2020 (1 B 366/19) verpflichtet, dem Kläger bis zur Entscheidung in der Hauptsache (1 A 365/19) eine Duldung mit dazugehöriger Beschäftigungserlaubnis zur Ausbildung zum ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ zu erteilen.

Am ■■■02.2020 hat der Kläger sich mittels E-Mail an die Botschaft der Republik Irak in Berlin gewandt, um einen Termin in der Botschaft zu vereinbaren. In der Folgezeit hat dies der Kläger erneut versucht, zuletzt unter Schilderung des Sachverhaltes mit einem Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom ■■■.2021. Es sind jeweils keine Reaktionen erfolgt.

Am ■■■.2020 ist der Kläger bei der Konsularabteilung der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin vorstellig geworden. Dort hätten ihm die Mitarbeiter gesagt, man könne ihm ohne Vorlage afghanischer Pässe seiner Eltern nicht weiterhelfen.

Am ■■■.10.2021 ist der Kläger zudem gemeinsam mit der Zeugin ■■■■■■■■■■ bei der iranischen Botschaft in Hamburg vorstellig geworden. Die Vorsprache ist ergebnislos geblieben.

Der Kläger beantragt sinngemäß,



geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat und nach Ablehnung des Asylantrags diese Berufsausbildung fortsetzen möchte. Der Kläger hat während seinem seit dem ■.11.2016 laufenden Asylverfahren zum ■.08.2018 eine qualifizierte Berufsausbildung als ■ aufgenommen. Seinen Asylantrag hat das Bundesamt mit Bescheid vom ■.08.2017 abgelehnt; mit Urteil vom 17.06.2019 (VG Göttingen – ■ –) wurde sein hiergegen gerichteter Klageantrag rechtskräftig abgelehnt. Am ■.08.2019 beantragte der Kläger die Erteilung einer Ausbildungsuldung sowie die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung, um die begonnene Ausbildung fortführen zu können. Die zuletzt erteilte Duldung vom ■.09.2019 ermöglichte dies nur bis zum ■.10.2019.

Dem steht der Versagungsgrund eines Beschäftigungsverbots nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 AufenthG (bezüglich der Ausbildungsuldung in Verbindung mit § 60c Abs. 2 Nr. 1 AufenthG) nicht entgegen.

Danach darf einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe gemäß § 60a Abs. 6 Satz 2 AufenthG insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt. Gleiches gilt, wenn das Abschiebungshindernis kausal auf einer schuldhaft unzureichenden Mitwirkung bei der Beschaffung von Pass- oder Passersatzpapieren beruht (vgl. dazu auch Nds. OVG, Beschluss vom 15.05.2018 – 8 ME 23/18 –, juris Rn. 9).

Der Beklagte stützt die Ablehnung der Ausbildungsuldung u. a. auf mangelnde Passbeschaffungsbemühungen seitens des Klägers. Der Beklagte hat den Kläger mehrfach mündlich und schriftlich auf seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten hingewiesen (siehe z. B. Bl. 87 f., 109 und 130 d. BA 001 zu 1 A 365/19) und ihn auch konkret aufgefordert, selbständig bei den zuständigen Behörden vorzusprechen. Hinsichtlich der in Betracht kommenden Länder, deren Nationalität der Kläger haben könnte, weist der Beklagte jedenfalls in der Anhörung zur Ablehnung des Antrags des Klägers vom 13.09.2019 nicht mehr nur auf den Iran hin, sondern auch auf Afghanistan und den Irak (siehe Bl. 130 d. BA 001). Der Kläger geht selbst davon aus, iranischer Staatsangehöriger zu sein. Der Beklagte hat mit der Ausweitung der Staaten, deren Angehöriger der Kläger möglicherweise sei, die Begründung des Urteils der 4. Kammer des hiesigen Gerichts vom 17.06.2019 – 4 A 381/17 – aufgegriffen.

Zur Beantwortung der Frage, ob im Falle des Klägers das Abschiebungshindernis kausal auf einer schuldhaft unzureichenden Mitwirkung bei der Beschaffung von Pass- oder Passersatzpapieren beruht, ist zwischen den genannten drei Staaten zu differenzieren.

In Bezug auf die Beschaffung eines iranischen Passes oder Passersatzpapiers lässt das Gericht offen, ob der Kläger alle denkbaren und zumutbaren Bemühungen unternommen hat, denn es fehlt jedenfalls an der Kausalität zwischen der etwaig unzureichenden Mitwirkung und der unterbliebenen Abschiebung des Klägers. Er hat

keine realistische Chance, einen iranischen Pass zu erlangen. Dies ergibt sich für das Gericht aus den Angaben des Klägers, der Zeugenaussage der [REDACTED] und nach Auswertung der vorliegenden Erkenntnismittel.

Ausgehend von dem Umstand, dass der Vater des Klägers nicht über einen iranischen Nationalpass verfügt, steht die Verwaltungspraxis des Iran im Umgang mit Khavari der Annahme entgegen, der Kläger könne einen iranischen Nationalpass erlangen.

Aus den dem Gericht verfügbaren Erkenntnismitteln zur Volksgruppe der Khavari, der der Kläger angehört, ergibt sich Folgendes: Bei den Khavari handelt es sich um eine ethnische Minderheit im Iran, deren Angehörige vor etwa einem Jahrhundert aus dem afghanischen Hazardschat eingewandert sind. Mehrheitlich leben die meisten der Khavari im Iran in der Umgebung der Stadt Mashhad, [REDACTED]. In Übereinstimmung mit den Angaben des Klägers lässt sich den Erkenntnismitteln auch entnehmen, dass einige Hazara weiter nach Irak und Syrien migriert sind, nachdem sie sich im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert im Iran niedergelassen hatten. Viele der Khavari, welche nun in Mashhad leben, sind in den 1970er Jahren aus dem Irak ausgewiesen worden (siehe SFH, Iran: Khawari/Barbari, 11.02.2015, S. 2). Der Iran anerkennt die Khavari nicht als eigene Staatsangehörige, sondern geht in Fällen, in denen Khavari keinen iranischen oder irakischen Personalausweis haben, ohne Weiteres von ihrer afghanischen Herkunft und damit Staatsangehörigkeit aus (siehe Institute on Statelessness and Inclusion, Statelessness in Iran, Country Position Paper November 2019, S. 13, abrufbar unter [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net); SFH, S. 6; Auswärtiges Amt, Anfragebeantwortung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 09.04.2018, S. 1; vgl. hierzu und zu Nachfolgendem insgesamt auch schon Beschluss der Kammer vom 07.05.2020 – 1 B 366/19 –). Es sind auch Fälle aus den Jahren 2004 und 2005 dokumentiert, in denen die Geburtsurkunden von Khavari beschlagnahmt oder für nichtig erklärt wurden, um den Nachweis der iranischen Staatsangehörigkeit unmöglich zu machen (Institute on Statelessness and Inclusion, ebd.).

Auch die Praxis, die vom Iran weiter in den Irak migrierten und Anfang der 1980er Jahre ausgewiesenen Khavari nicht als eigene Staatsangehörige anzuerkennen, ist dokumentiert. Diese Khavari wurden als Flüchtlinge registriert; ihnen wurde eine Flüchtlingskarte (sog. Amayesh-Karte) ausgestellt und dort die irakische Staatsangehörigkeit eingetragen (vgl. zu Vorstehendem Österreichisches BVwG, Entscheidung vom 31.01.2018 – L516 2173972-1 –, abrufbar unter: [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)). Sie leben im Iran seit Jahrzehnten als faktisch Staatenlose. Auf diese Praxis verweist auch der Kläger, der angibt, sein Vater habe nach der Abschiebung aus dem Irak eine solche Flüchtlingskarte erhalten, nicht aber einen iranischen Pass. In diese Karte soll die irakische Staatsangehörigkeit des Vaters eingetragen sein.

Nach den vorliegenden Erkenntnismitteln ist es unter den aktuellen Bedingungen für Khavari, die keinen eigenen iranischen Nationalpass haben und die Staatsangehörigkeit nicht von einem iranischen Vater ableiten können, nur dann möglich die iranische Staatsbürgerschaft zu erlangen, wenn sie über genügend finanzielle Mittel oder politische Verbindungen verfügen (vgl. zu Vorstehendem ausführlich ACCORD, Anfragebeantwortung zum Iran: Derzeitige Situation der Hazara (Khawari); wie hat sich deren Situation seit 2011 geändert?[a-9357], 16.10.2015; SFH,

S. 8). Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass diese Voraussetzungen beim Kläger vorliegen.

Zur offenen, auch rassistisch motivierten Diskriminierung von Khavari im Iran trägt bei, dass Angehörige der Khavari oft physiologische Merkmale aufweisen, die auf ihre Hazara-Herkunft hindeuten, etwa Gesichtszüge, die eine zentralasiatische Herkunft vermuten lassen. Eine Diskriminierung von Hazara in Afghanistan aus entsprechenden Gründen ist im Übrigen ebenfalls dokumentiert (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Afghanistan, Juli 2019, S. 10).

Die vorstehenden Erkenntnisse, die insbesondere auf der Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 11.02.2015 beruhen (Bl. 185 ff. d. GA), sind zudem nach neuerlicher und vom Beklagten eingeholter Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Teheran vom 30.11.2021 weiterhin aktuell (Bl. 183 d. GA).

Das Gericht ist nach alledem – wie auch schon zuvor die Kammer im Eilverfahren – davon überzeugt, dass es für den Kläger nicht zum Erfolg führen würde, sich beim iranischen Staat um einen Pass zu bemühen. Es ist davon auszugehen, dass der iranische Staat keinerlei Interesse hat bzw. aktiv versucht zu vermeiden, dass Angehörige der Khavari eine iranische Staatsangehörigkeit erlangen können. Dies folgt für das Gericht aus einer Gesamtschau der hohen Anforderungen, die an den Nachweis iranischer Vorfahren seitens des Irans angelegt werden, der allgemeinen Aussage, dass die Khavari für den Iran Afghanen seien und der sonstigen anhaltenden Diskriminierung gegenüber der Minderheit, insbesondere derjenigen, die – wie der Kläger – über keinen Pass verfügen.

Es ist nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung davon auszugehen, dass der Kläger zu der Minderheit der Khavari gehört und dessen Vater über keine iranischen Identitätsdokumente verfügt. Die in der mündlichen Verhandlung gemachten glaubhaften Angaben des Klägers und der Zeugin [REDACTED] fügen sich ausnahmslos in die vorliegenden Erkenntnismittel ein. So machte auch die Zeugin die Angabe, dass ihre Familie ursprünglich in den Irak gegangen war und dort vom Irak in den Iran zurückgeschickt wurde. Ihre Volksgruppe sei nirgendwo zugehörig und sie hätten im Iran keine Geburtsurkunden (nicht zu verwechseln mit durch Krankenhäuser ausgestellte Geburtsbescheinigungen) erhalten. Dies sei bei ihr persönlich nur anders gewesen, weil ihre Mutter Iranerin sei. Für den Bruder habe dies aber nicht mehr gegolten. Im Übrigen stimmen die Angaben zur Passlosigkeit des Vaters des Klägers und zur Familiengeschichte insgesamt auch mit denen überein, die der Kläger im Asylverfahren und diesem nachfolgenden Gerichtsverfahren gemacht hat (siehe Protokoll der mündlichen Verhandlung im Verfahren 4 A 381/17 vom 17.06.2018, Bl. 120 ff. d. BA 001). Auch die 4. Kammer des hiesigen Gerichts ging insbesondere nicht von einer iranischen Staatsbürgerschaft des Vaters des Klägers aus (auf die Gründe des Urteils vom 17.06.2019 – 4 A 381/17 – wird Bezug genommen, Bl. 110 ff. d. BA 001). Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Kläger keinerlei Interesse daran hat, eine etwaige Staatsbürgerschaft oder diese belegende Dokumente in Bezug auf ihn selbst oder seinen Vater zurückzuhalten. Außerdem stimmen alle gemachten Angaben auch mit den vorgelegten Schreiben des irakischen Generalkonsulats und des afghanischen

Konsulats (jeweils in Mashhad) überein. Zwar sind diese nur in Kopie vorgelegt worden und können demnach nicht den Beweiswert einer Urkunde für sich in Anspruch nehmen, jedoch können diese abrundend berücksichtigt werden.

Die Aussage der Zeugin wird zudem nicht dadurch in Frage gestellt, dass sie in Widerspruch zu ihren ursprünglichen Angaben im Asylverfahren (siehe Seite 3 des Anhörungsbogens des Bundesamts vom 24.07.2017, BA 003), wonach ihr ihr Personalausweis im Iran weggenommen worden sei, zwischenzeitlich in Deutschland u. a. einen iranischen Personalausweis vorlegen konnte. Sie konnte in der mündlichen Verhandlung diese Angabe dadurch erklären, dass sie eigentlich die Dokumente ihres afghanischen Ehemannes meinte, welcher wegen seiner afghanischen Staatsangehörigkeit im Iran Probleme bekommen habe.

Gegen die Einschätzung, dass es sich bei dem Kläger um einen der Volksgruppe der Khavari zugehörige Person handelt, spricht auch – anders als der Beklagte dies wohl annimmt – nicht, dass die Zeugin als Schwester des Klägers angibt, dass Sie Perserin sei. Sie konnte diese Angabe aus dem Asylverfahren damit erklären, dass Sie aufgrund der Staatsangehörigkeit der Mutter selbst die iranische Staatsbürgerschaft erlangen konnte und deswegen als Perserin auftritt. Dies ist in Anbetracht der oben aufgezeigten Diskriminierungen gegenüber den Khavari plausibel und nachvollziehbar und spricht weder gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugin noch gegen die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage im Übrigen.

Gegen die vorstehende Einschätzung sprechen auch nicht die von dem Beklagten eingeholten Auskünfte der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Teheran vom ■■■ 11.2021 und ■■■ 11.2021. Diese waren im Hinblick auf die genannten vorliegend streitentscheidenden Fragen überwiegend unergiebig (anders nur im Hinblick auf die bestätigte Aktualität der Auskunft der SFH, s. o.).

In Bezug auf die Beschaffung eines afghanischen oder irakischen Passes hat der Kläger aus Sicht des Gerichts derzeit alle von ihm geforderten Bemühungen erfüllt. Dies war zwar im Zeitpunkt des Erlasses des angegriffenen Bescheides noch nicht der Fall, jedoch kommt es auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung an. Der Kläger hat sich einen Termin im afghanischen Konsulat für den ■■■ 08.2020 geben lassen (siehe das Bestätigungsschreiben des afghanischen Konsulats vom ■■■■■■■■■■, Bl. 158 d. BA 002) und hat diesen ergebnislos wahrgenommen (siehe Bl. 85 d. GA). Ferner hat der Kläger sich mehrfach ergebnislos an die irakische Botschaft in Berlin gewandt, um einen Termin zur Feststellung der Staatsangehörigkeit zu erhalten. In der eingereichten Kopie der E-Mail vom ■■■.02.2020 ersucht er die Botschaft ausdrücklich nach einem Termin zur Prüfung der Staatsangehörigkeit. Auch die weiteren schriftlichen Terminanfragen samt Sachverhaltsschilderung, insbesondere durch die Prozessbevollmächtigte des Klägers (Bl. 107 f. d. GA), blieben unbeantwortet. Selbstständig tragend kommt zudem hinzu, dass auch in Bezug auf die Länder Irak und Afghanistan fehlende Passbeschaffungsbemühungen nicht kausal für das Fehlen eines Passes des Klägers sind.

Der Anspruch auf eine Ausbildungsduldung ist auch nicht nach § 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG ausgeschlossen. Danach wird eine Ausbildungsduldung nicht erteilt, wenn

die Identität des Klägers nicht geklärt ist. Die Identität muss dabei nach § 60c Abs. 2 Nr. 3a AufenthG bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum ■■■ 12.2016 bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung geklärt sein. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat (§ 60c Abs. 2 Nr. 3, Hs. 2 AufenthG).

Die Identität wird in der Regel durch den Besitz eines gültigen Passes nachgewiesen. Die Identität kann in Fällen, in denen kein Pass oder anderes Identitätsdokument mit Lichtbild vorliegt, auch durch andere geeignete Mittel nachgewiesen werden (vgl. Bergmann/Dienelt/Dollinger, 13. Aufl. 2020, AufenthG, § 60c Rn. 32). So sind nach der Gesetzesbegründung amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat, die biometrische Merkmale und Angaben zur Person enthalten, geeignet, die die Möglichkeit der Identifizierung bieten, wie etwa ein Führerschein, Dienstausweis oder eine Personenstandsurkunde mit Lichtbild. Können diese nicht beschafft werden, so können auch geeignete amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat ohne biometrische Merkmale zum Nachweis in Betracht kommen, wie etwa eine Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen, wenn sie geeignet sind, auf ihrer Basis Pass- oder Passersatzpapiere zu beschaffen. Im Übrigen gelten die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze der Beweisführung zur Klärung der Identität (vgl. zu Vorstehendem insgesamt BT-Drs. 19/8286 vom 13.03.2019, S. 15).

Dabei ist aber zu beachten, dass dem Ausländer nur ein gegenwärtiges schuldhaftes Mitwirkungsversäumnis vorgehalten werden kann, welches kausal zu der – ebenfalls gegenwärtigen – nicht geklärten Identität führt (vgl. BeckOK AuslR/Breidenbach, 31. Ed. 01.07.2021, AufenthG, § 60c Rn. 24; Bergmann/Dienelt/Dollinger, 13. Aufl. 2020, AufenthG, § 60c Rn. 35). Dies folgt schon aus der Erwägung, dass der Versagungsgrund in Abs. 2 Nr. 3 AufenthG als Unterfall des allgemeinen Versagungsgrundes bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten in § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG anzusehen ist und daher auch nicht weiter als dieser gehen kann (so ausdrücklich auch Breidenbach, a. a. O.; siehe auch Dollinger, a. a. O., Rn. 31; vgl. nochmals zum Kausalitätserfordernis bei § 60a Abs. 6 Satz 2 AufenthG Nds. OVG, Beschluss vom 12.10.2018 – 13 ME 421/18 –, n. V., Umdruck S. 5 f.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.11.2016 – OVG 12 S 61.16 –, juris, Rn. 3).

Die Identität des Klägers hat dieser zwar nicht bis zur Antragsstellung am ■■■ 08.2019 geklärt. Vielmehr hat er bis heute keine die Identität klärenden Dokumente vorgelegt. Dies war aber aus Rechtsgründen nicht notwendig. Anders als der Beklagte meint, ist der Kläger insbesondere nicht dazu verpflichtet, die in Kopie vorgelegte Geburtsbescheinigung im Original dem Beklagten vorzulegen. Es kann also dahinstehen, ob das Original bei den Eltern existiert und ob eine Übersendung die Eltern des Klägers – wie dieser behauptet – gefährden könnte. Denn selbst für den Fall, dass der Kläger die Geburtsbescheinigung im Original der iranischen Botschaft vorgelegt hätte, würde dies nicht zu seiner Identitätsklärung beitragen können. Denn die Vorlage der Geburtsbescheinigung ist nicht geeignet, auf ihrer Basis Pass- oder Passersatzpapiere zu beschaffen (vgl. dazu nochmals BT-Drs. 19/8286 vom

13.03.2019, S. 15). Dies folgt aus der oben ausführlich dargestellten Diskriminierung gegenüber der Volksgruppe der Khavari durch iranische Behörden. Die Bestätigung der Identität anhand der Geburtsbescheinigung ist seitens der iranischen Behörden nicht zu erwarten. Eine legitime Geburtsbescheinigung würde den Kläger berechtigen, sich eine Geburtsurkunde ausstellen zu lassen. Diese, die Passbeschaffung fördernde Maßnahme, wird die iranische Botschaft entsprechend der obigen Ausführungen nicht unterstützen, um den Kläger weiter von der iranischen Staatsbürgerschaft fernzuhalten.

Soweit der Beklagte einwendet, dass er die den Namen des Klägers nicht nennende Geburtsbescheinigung, wenn sie im Original vorgelegt werden würde, zumindest auf Echtheit überprüfen könnte (was aus Sicht des Beklagten dann wohl zumindest ein Indiz für die angegebene Identität des Klägers wäre), so ist ihm entgegenzuhalten, dass dies aus Sicht des Gerichts nach der Beweisaufnahme nicht mehr notwendig erscheint. Denn das Gericht ist aufgrund der Aussage der Zeugin [REDACTED] – unter Abgleich mit der informatorischen Befragung des Klägers – davon überzeugt, dass es sich bei dem Kläger um den Bruder der Zeugin handelt. Da die Zeugin wiederum unstreitig über ihre Identität beweisende echte Personaldokumente verfügt, ist aus Sicht des Gerichts die Identität des Klägers geklärt.

Die Zeugin hat nachvollziehbar beschrieben, dass es sich bei dem Kläger um ihren Bruder handelt. Die Angaben zu ihren Geschwistern, deren Familienstand, der Anzahl und Namen der Kinder der weiteren zwei Schwestern stimmten allesamt mit den vom getrennt befragten Kläger gemachten Angaben überein. Gleiches gilt für die jeweils gemachten Angaben zur Arbeit des Vaters und dessen Ruhestand. So gab die Zeugin in Übereinstimmung mit dem Kläger an, dass ihr Vater als Hühnerschlachter gearbeitet habe und sich nunmehr im Ruhestand befinde. Auch die Frage nach der Entfernung ihres zuletzt im Iran bewohnten Hauses von demjenigen, in dem der Kläger mit den Eltern lebte, wurde in Übereinstimmung beantwortet, ohne, dass die Aussagen – in diesem Punkt oder auch in allen Übrigen – abgestimmt wirkten. Vielmehr vermittelten die Aussagen stets einen ungezwungen und authentischen Eindruck, wofür auch leichte Abweichungen in der Ausdrucksweise sprechen. So gibt die Zeugin etwa an, dass der Ort, an dem ihr Bruder mit ihren Eltern lebte, von ihrer eigenen Wohnung etwa 10 Minuten zu Fuß entfernt gewesen sei, also in der Nachbarschaft einige Straßen weiter weg, wohingegen der Kläger die Entfernung mit 5 bis 10 Minuten zu Fuß angab. Auch die Familienbilder, welche den Kläger und die Zeugin mit ihren Eltern und Geschwistern zeigen, wurden übereinstimmend bestimmt.

Gegen diese in der mündlichen Verhandlung gewonnene Überzeugung des Gerichts kann der Beklagte – anders als er wohl meint – nicht einwenden, das Gericht hätte die Zeugenaussage zur Identitätsfeststellung im Freibeweis nicht vornehmen oder würdigen dürfen, da eine strikte Reihenfolge zwischen den Beweismitteln bestünde und der Freibeweis erst nach Vorlage aller Unterlagen, die vorgelegt werden könnten, statthaft sei. Ein solcher Rechtssatz ergibt sich weder aus der Rechtsprechung zu § 60c Abs. 2 AufenthG noch aus der oben bereits dargestellten Gesetzesbegründung, die ausdrücklich auch auf die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze der Beweisführung zur Klärung der Identität abstellt (siehe nochmals BT-Drs. 19/8286 vom 13.03.2019, S. 15). Allenfalls kann eine Abstufung der Beweiskraft einzelner Dokumente der Gesetzesbegründung entnommen werden (vgl. dazu auch VG

Potsdam, Beschluss vom 18.09.2020 – 8 L 764/20 –, juris, Rn. 12). Auf die Geltung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze der Beweisführung zur Klärung der Identität wird aber in der Gesetzesbegründung – wie bereits ausgeführt – ebenfalls ausdrücklich hingewiesen, sodass auch der Freibeweis statthaft bleibt.

Dem Kläger kann auch unter Berücksichtigung der zeitlichen Vorgaben in § 60c Abs. 2 Nr. 3a AufenthG nicht vorgeworfen werden, dass er erst nach Beantragung der Ausbildungsduhlung die Auslandsvertretungen des Iraks und Afghanistans kontaktierte. Denn der Beklagte wies den Kläger erst nach Beantragung der Ausbildungsduhlung darauf hin (erstmals am ■.09.2019), dass er dies zu tun habe. Insofern hatte der Kläger die nicht aufgeklärte Identität zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht zu vertreten (siehe § 60c Abs. 2 a. E. AufenthG). Denn bezüglich der Fristwahrung im Sinne des Abs. 2 Nr. 3 Hs. 2 ist zu berücksichtigen, ob die Ausländerbehörde im maßgeblichen Zeitraum ihrer Hinweis- und Konkretisierungspflicht nachgekommen ist (vgl. Huber/Mantel/Eichler/Mantel, AufenthG, 3. Aufl. 2021, § 60c Rn. 14 m. w. N.). Selbst wenn dem Kläger ein zwischenzeitliches schuldhaftes Mitwirkungsversäumnis vorgehalten werden könnte, war die nicht geklärte Identität aber – selbstständig tragend – nicht kausal auf eine Nichtvorsprache bei den irakischen oder afghanischen Behörden zurückzuführen. Denn es ist nicht ersichtlich, dass Dokumente irakischer oder afghanischer Behörden zur Identitätsklärung beitragen konnten, nachdem der Kläger nach seinen glaubhaften Einlassungen dort niemals gelebt hat.

Auch ein Anspruch auf Erteilung der Beschäftigungserlaubnis gemäß § 60c Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist gegeben. Denn bei Bestehen eines Anspruchs auf eine Ausbildungsduhlung ist die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nunmehr als gebundene Entscheidung ausgestaltet und damit notwendige Folge. Im Hinblick auf die hier relevanten Ausschlussgründe gilt das soeben zur Ausbildungsduhlung Ausgeführte.

Der Beklagte trägt als unterliegender Teil gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 Abs. 2 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht  
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder  
Postfach 23 71, 21313 Lüneburg,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein. Der Vertretungszwang gilt auch für die Begründung des Zulassungsantrags.

■

■ elektronisch signiert)